

BDS/BVMU-Initiative gegen E-Rechnungspflicht

Mit nachstehendem Schreiben wurden namhafte Bundespolitiker gebeten, sich dafür einzusetzen, dass die Verpflichtung zur E-Rechnungserstellung für Klein- und Mittelbetriebe modifiziert wird.

E-Rechnungspflicht ab 01.01.2025

Sehr geehrte/r ...,

wir haben kürzlich durch unseren Steuerberater den Hinweis erhalten, dass auf Leistungen zwischen Unternehmen die Verpflichtung zur E-Rechnungsstellung in Kraft treten soll.

Eine spontane Umfrage unter 40 unserer Mitgliedsbetriebe ergab, dass kein einziger Betrieb über die neue Regelung informiert war. Auch eine entsprechende Information seitens der Finanzämter lag bei keinem dieser Betriebe vor. Zudem arbeitet nicht jeder Kleinbetrieb mit einem Steuerberater zusammen.

Da sich vorwiegend Klein- und Kleinstbetriebe in unseren Verbänden organisiert haben, befürchten wir, dass die Verpflichtung zur E-Rechnungsstellung zu erheblichen organisatorischen und finanziellen Problemen führen wird. Außerdem wird nicht deutlich, wie bei der Kleinstbetriebsregelung verfahren werden soll, zumal diese Betriebe von der Umsatzsteuerpflicht ausgenommen sind. Eine weitere offene Frage: Wie soll im Rahmen der E-Rechnungsstellung beim Vorsteuerabzug verfahren werden, wenn zum Beispiel ein Unternehmen in einem Baumarkt ein Gerät im Wert von 600,00 Euro kauft und bar oder mit Kreditkarte zahlen muss, weil eine Rechnungserstellung und somit eine spätere Zahlung an den Baumarkt nicht möglich ist, beziehungsweise nicht akzeptiert wird?

Auch die Übergangsregelung bis zum 31.12.2027, nach der Unternehmer mit einem Gesamtumsatz im Vorjahr von weniger als 800.000 Euro ihre Umsätze im Jahr 2027 auf Papier oder in einem anderen Format ausstellen können, ist nach unserer Ansicht nicht durchdacht, weil der Empfänger der Rechnung zustimmen muss. Was also passiert, wenn der Empfänger der Rechnung nicht zustimmt?

Außerdem erscheint uns das neue Gesetz als Flickenteppich, weil Rechnungen an Privatpersonen in diesem Fall keine Berücksichtigung finden. Insofern ist die Regelung, die vorgeblich zur Bekämpfung von Umsatzsteuerbetrug dient, ein stumpfes Schwert.

Sehen Sie, sehr geehrte/r ..., noch die Möglichkeit, dass es bei der Verpflichtung zur E-Rechnungserstellung noch zu einer Modifizierung kommen kann? Dass zum Beispiel mittelständische Unternehmer mit einem Gesamtumsatz von weniger als 800.000 Euro von der Verpflichtung ausgenommen werden können. Eine solche Modifizierung könnte dann auch Vermieter und Wohnungseigentümergeinschaften miteinschließen.

Sehr geehrte/r ..., für eine Prüfung unseres Anliegens wäre ich Ihnen sehr verbunden.

Mit vorzüglicher Hochachtung



Joachim Schäfer